



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
Postfach 20 03 63, 53133 Bonn

HAUSANSCHRIFT
Bundesamt für Sicherheit in
der Informationstechnik
Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 03 63
53133 Bonn

TEL +49 (0) 228 99 9582-0
FAX +49 (0) 228 99 9582-5400

Referat-B21@bsi.bund.de
<https://www.bsi.bund.de>

Betreff: Auskunft nach dem IFG

Bezug: Ihr Antrag vom 19.06.2014
Aktenzeichen: B21-010 03 05/001
Datum: 17.07.2014
Seite 1 von 2

Sehr geehrte

auf Ihre Anfrage vom 19.06.2014 auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

Ihr Informationszugang wird aufgrund von § 3 Nr. 1 a) IFG abgelehnt. Danach besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Abgesehen von diesem Umstand würde Ihr Anspruch auf Informationszugang auch aufgrund von § 3 Nr. 4 Alt. 1 Var. 2 IFG nicht bestehen, da die von Ihnen begehrten Informationen zum überwiegenden Teil nach der VS-Anweisung der Geheimhaltungspflicht unterliegen.



Seite 2 von 2

Um Ihre Frage dennoch im Rahmen des Möglichen zu beantworten, erlaube ich mir, Sie auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Ulla Jelpke, Jens Petermann, Dr. Petra Sitte, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE mit dem Titel „Die Rolle des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik in der PRISM-Ausspähaffäre“ hinzuweisen. Diese ist unter der Bundestags-Drucksachen-Nr.: 17/14722 und die Antwort der Bundesregierung hierzu unter der Bundestags-Drucksachen-Nr.: 17/14797 veröffentlicht. Bundestagsdrucksachen sind online unter der Adresse: <http://dip.bundestag.de/> zugänglich.

Daneben könnte die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik am 23.07.2013 herausgegebene Pressemitteilung für Sie ebenfalls von Interesse sein. Diese ist unter der Adresse: https://www.bsi.bund.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Presse2013/Keine_Unterstuetzung_auslaendischer_Nachrichtendienste_26072013.html abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185-189, 53175 Bonn, Widerspruch erhoben werden.

Ich hoffe, dass ich Ihnen bei Ihrem Anliegen weiterhelfen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag